



E-CONTROL

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.



E-CONTROL



Das Ökostromgesetz 2016

-
- Das Ökostromgesetz 2012
 - Entwicklungen auf EU-Ebene
 - Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung



- **Das Ökostromgesetz 2012**
- Entwicklungen auf EU-Ebene
- Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung

Zentrale Punkte

- Fixe Einspeisetarife
- Netzparitätstarif für PV-Anlagen
- Regelungen zur Ausgleichsenergie
- Aufbringungsmechanismus

Auswirkungen

- Keine Marktsignale für Erneuerbare
- Aufspaltung des Strommarktes
- Keine balancing Verantwortlichkeit
- Begünstigung höherer Netzebene bei der Verteilung der Kosten

-
- Inhaltlich neu ist der Aufbringungsmechanismus
 - *„das ÖSG 2012 und dessen Weiterentwicklung hat zu einem Ausbauboom der Erneuerbaren in Österreich geführt“*
 - Die Versiebenfachung des Unterstützungsvolumens und entsprechende Tarife haben zu einem deutlichen Zubau geführt
 - Für neue Ökostromanlagen hat sich grundsätzlich wenig bis nichts geändert:
 - Einspeisetarif und Investitionsförderung für PV-Anlagen
 - Einspeisetarif oder Investitionsförderung für KWKW

Unterstützungsvolumen



E-CONTROL

- Zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen von 50 Mio. EUR das sich in den ersten 10 Jahren pro Jahr um 1 Mio. EUR reduziert

[in Mio. EUR]	ÖSG 2012	ÖSG alt
PV	8	2,1
Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas	10	
Wind	11,5	18,9
KWKW	1,5	
Resttopf (Wind-, Wasserkraft-, PV-Netzparitätstarif)	19	X
Summe	50	21

- Wartelistenabbau - 80 Mio. EUR für die Windkraft und 28 Mio. EUR für die PV



- Das Ökostromgesetz 2012
- **Entwicklungen auf EU-Ebene**
- Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung

- Klimapakete 2030
- Draft Guidelines on environmental and energy State aid for 2014-2020
- Energyroadmap 2050
- Green Paper on a 2030 framework for climate and energy policies

-
- Das Klimapaket 2020 hat die 20-20-20 Ziele:
 - 20% weniger Treibhausgasemissionen als 1990
 - 20 % Anteil an erneuerbaren Energien
 - 20 % mehr Energieeffizienz
 - Das Klimapaket 2030 kann mit der 40-27-20 Formel beschrieben werden.
 - Die Reduktion der Treibhausgase soll durch Anpassungen im ETS System erreicht werden
 - Im Bereich der Erneuerbaren wurden die 27% als EU-weites Ziel festgelegt ohne verbindliche Ziele für die Mitgliedsstaaten

-
- **Strom aus Erneuerbaren**
 - Energieeffizienzmaßnahmen inkl. KWK, Nahwärme und Nahkälte
 - Abfallentsorgung
 - CCS
 - Reduzierung oder Befreiung von Umweltabgaben
 - **Reduzierung oder Befreiung bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren**
 - Infrastruktur

-
- Wenn die Technologie mehr als [1-3%] an der Elektrizitätserzeugung auf EU Ebene hat wird sie als „deployed“ beachtet
 - Für kleine und erste kommerzielle Anlagen, Biomasse und Biotreibstoffe werden in der Folge vereinfachte Konditionen vorgeschlagen
 - kleiner [1] MW
 - bei Wind kleiner [5 MW oder 3 Produktionseinheiten]



-
- im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt
 - Alle Erzeuger Erneuerbarer Energie dürfen mitbieten. MS können eine minimale Anzahl an unterschiedlichen Technologien festlegen, aber dürfen nicht festlegen welche dies sein sollen
 - Bestimmte Technologien können in bestimmten Netzgebieten ausgeschlossen werden, um die Stabilität des Netzes zu gewährleisten
 - Biomasse kann ausgeschlossen werden oder limitiert werden. In diesem Fall dürfen aber keine anderen Betriebsbeihilfen für Biomasse gewährt werden

deployed technologies (2/2)



E-CONTROL

-
- Es muss ein Premium System sein oder ein ähnliches System mit direkter Vermarktung
 - Wer eine Förderung erhält ist "*subject to standard balancing responsibilities*" wenn es einen wettbewerbsfähigen intra-day balancing Markt gibt
 - Die Förderung darf nur ausbezahlt werden bis das Kraftwerk vollkommen abgeschrieben ist
 - Jegliche vorher ausbezahlte Investitionsförderung muss bei der Betriebsbeihilfe berücksichtigt werden



-
- Wenn die Bedingungen der „deployed technologies“ erfüllt werden ist das System ok oder wenn:
 - die Beihilfe nicht die Differenz zwischen "total levelized cost of producing energy" der Technologie und dem Marktpreis übersteigt. Die Kosten müssen mindestens alle [6 Monate] oder bei jedem [1 GW] an Kapazitätszuwachs überprüft werden
 - Es muss ein Premium System sein oder ein ähnliches System mit direkter Vermarktung



-
- Wer eine Förderung erhält ist "*subject to standard balancing responsibilities*" wenn es einen wettbewerbsfähigen intra-day balancing Markt gibt
 - Investitionsförderungen sind von den Produktionskosten abzuziehen
 - Die Förderung darf nur ausbezahlt werden bis das Kraftwerk vollkommen abgeschrieben ist

Kleine und erste kommerzielle Anlagen

-
- Kleiner [1] MW oder kleiner [5 MW bei Wind bzw. 3 Windräder]
 - Einspeisetarife sind erlaubt wenn:
 - die Beihilfe nicht die Differenz zwischen "total levelized cost of producing energy" der Technologie und dem Marktpreis übersteigt. Die Kosten müssen mindestens alle [6 Monate] oder bei jedem [1 GW] an Kapazitätszuwachs überprüft werden
 - Investitionsförderungen sind von den Produktionskosten abzuziehen
 - Die Förderung darf nur ausbezahlt werden bis das Kraftwerk vollkommen abgeschrieben ist

Reduzierung oder Befreiungen vom Aufbringungssystem

- MS muss nachweisen, dass zusätzlich im Strompreis inkludierten Kosten von der Unterstützung der Erneuerbaren stammen
- Die Unterstützung sollte auf Sektoren limitiert werden die einem besonderen Risiko von carbon leakage ausgesetzt sind und
 - wenn die Handelsintensität des Sektors mit Drittländern [10%] übersteigt und die zusätzlichen Kosten durch die Abgabe zu einem beträchtlichem Anstieg der Produktionskosten führen
(gross value added from indirect tax costs which amounts to at least [5]% of the gross value added)

-
- Die Richtlinie gibt das Fördermodell an sich nicht vor, schränkt eine Förderung mittels Einspeisetarifen aber drastisch ein
 - Marktteilnahme ergibt sich aufgrund der angeführten Fördermodelle bzw. der „standard balancing responsibilities“
 - Nachfolgetarife für Biomasse sind möglich wobei diese in einem noch nicht festgelegtem Zeitraum (6 Monate oder 1 GW Ausbau) überprüfte werden müssen



- Das Ökostromgesetz 2012
- Entwicklungen auf EU-Ebene
- **Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung**

- Effizienter Mitteleinsatz
- Regelbarkeit und Verfügbarkeit müssen entsprechend bewertet werden
- Negative externe Effekte müssen ebenfalls abgebildet werden
- Jegliche Förderung muss transparent dargestellt werden
- Forcierung von Kooperationsmechanismen
 - Alands Vindkraft AB v Energimyndigheten



-
- Kein direkter aufgrund der Übergangsfristen
 - Änderung der Tarifhöhe ist weiterhin möglich
 - Netzparitätstarif vs. Verordneter
 - 18 Cent/kWh vs. 12,50 Cent/kWh + Investitionszuschuss
 - Beschränkung auf gebäudeintegrierte via Verordnung

- Umstellung auf ein:
 - **Premiummodell** oder eine ähnliche Variante die Direktvermarktung vorsieht, Quotenmodell oder **Investitionsförderungen**
 - Einspeisetarife dürfen nur mehr für kleine Anlagen (Größenklasse noch nicht fixiert) oder erste kommerzielle Anlagen angewandt werden
- Vergabeverfahren:
 - **Ausschreibungsverfahren**

Aufbringungsmechanismus



E-CONTROL



Der prozentuelle Aufschlag auf das NNE und NVE ergibt eine automatische Begünstigung von Abnehmern auf höheren Netzebenen

-
- Bei einem Premiummodell müssen die Erneuerbaren aktiv am Markt teilnehmen
 - Fraglich ist welche „*standard balancing responsibilities*“ sie übernehmen sollen, wenn das Fördersystem auf eingespeiste Energie ausgelegt ist
 - Verantwortlichkeit einzelner Marktteilnehmer für deren Fahrpläne?
 - Möglichkeiten (müssen jedoch nicht im ÖSG erörtert werden):
 - Pooling
 - Biomasse, Biogas und KWKW übernehmen Aufgabe für Fluktuierende



E-CONTROL

Kontakt

Michael Sorger



+ 43 1 24 7 24



michael.sorger@e-control.at



www.e-control.at



E-CONTROL

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.

Beihilfe für bestehende Biomasseanlagen (Biogas eingeschlossen) nach der Abschreibungsdauer



E-CONTROL

- Wenn die Betriebskosten höher sind als die Grenzerträge
- Wenn der Einsatz fossiler Energieträger wirtschaftlicher wäre
- MS müssen nachweisen, dass die Betriebskosten nach der Abschreibung des Kraftwerks höher sind als der entsprechende Marktpreis
- Beihilfe darf dabei NUR auf Basis von erzeugter Erneuerbare Energie gewährt werden
- Die Differenz aus Marktpreis und variabler Betriebskosten abgedeckt wird
- Verpflichtendes Monitoring - Produktionskosten müssen jährlich upgedatet werden
- wenn MS nachweisen kann, dass der Einsatz von fossilen Energieträgern wirtschaftlicher wäre (**Weitere Bedingungen gelten hier...**)